

1. Nov. 1928.

An die

Polizeidirektion Nürnberg-Fürth,

d a h i e r .

Betreff:

Aufführung des Films "Das gottlose Mädchen".

[Unter Bezugnahme auf die heute vormittags im Phöbus-Palast stattgefundene Probevorführung des Films "Das gottlose Mädchen" ersuche ich die Polizeidirektion Nürnberg-Fürth, der Direktion des Phöbus-Palastes die Auflage machen zu wollen, beiliegenden Text vor Beginn der Filmvorführung in einer für alle Zuschauer deutlich vernehmbaren Weise bekanntzugeben.] Gleichzeitig ersuche ich, nochmals prüfen zu wollen, ob nicht die Filmvorführung auf direkte oder indirekte Weise - etwa durch die Veranlassung kräftiger Ausschnitte - verhindert werden könnte. Das Jugendamt muß als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 2 des RJWG) und als Fürsorgeerziehungsbehörde nochmals die schwersten Bedenken gegen die öffentliche Aufführung dieses Films zum Ausdruck bringen. Diesen Bedenken schliessen sich die Vertreter des Landesvereins für Innere Mission und der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fürsorgeerziehungsanstalten an. Der Film schildert den Vollzug der Fürsorgeerziehung oder "Zwangser-

ziehung", wie es im Filmtext heisst, auf so grasse, rohe und unmenschliche Weise, wie sie wohl kaum zu überbieten ist. Ich möchte wirklich daran zweifeln, ob solche Behandlungsmethoden, wie sie in den schlimmsten Zuchthäusern früherer Zeiten kaum möglich waren, in amerikanischen Erziehungsanstalten herrschen. Das den Film besuchende, nicht sachverständige Publikum, das nur dann und wann einmal in der Presse eine sensationell aufgebauchte Notiz über Zustände in Zwangs- bzw. Fürsorgeerziehungsanstalten gelesen hat, überlegt aber bei den einzelnen Filmbildern nicht, dass es sich hier um amerikanische Anstalten und nicht um deutsche Erziehungsanstalten handelt. Für das Publikum, oder wenigstens für den größten Teil desselben ist dieser Film kurzweg die Schilderung der Fürsorgeerziehung. Dazu kommt noch, daß die Fürsorgeerziehung in weite Bevölkerungskreise hineingreift, nachdem wir in Nürnberg allein nahezu 1 000 Fürsorgeerziehungsfälle haben und die Fürsorgeerziehungsfälle in Bayern m. W. insgesamt 9 - 10 000 betragen. In den meisten Fällen muß diese öffentliche Fürsorgemassnahme, die die öffentliche Erziehungsgewalt an die Stelle der privaten Erziehungsgewalt setzt, gegen den Willen der Erziehungsberechtigten verhängt werden. Das Institut der Fürsorgeerziehung begegnet also in den Kreisen der davon betroffenen Eltern trotz der wirklich fürsorglichen Methoden, mit denen heute gearbeitet wird, vielfacher Abneigung. Diese Abneigung bekommt das Jugendamt als Fürsorgeerziehungsbehörde und bekommen auch die Anstalten, in denen die Fürsorgezöglinge untergebracht sind, täglich durch persönliche und schriftliche Vorstellungen der Eltern und durch sonstige

Schwierigkeiten, die bereitet werden, z. B. Abholung der Kinder, Verleiten der Fürsorgezöglinge zum Entweichen usw., zu spüren. Diese Abneigung wird durch diese krassen Filmbilder in ganz ungeheurer Masse aufgepeitscht. Nachdem hunderte von Familien von der Fürsorgeerziehung tatsächlich betroffen sind, und den Film sicherlich mit grösstem Interesse ~~sich~~ ansehen werden, bedeutet er vom Standpunkte der öffentlichen Jugendhilfe aus betrachtet eine Gefahr für die öffentliche Fürsorgearbeit und damit für das Allgemeinwohl; denn die Fürsorgeerziehung ist mit ein hauptsächlichstes Mittel, um das Ziel des § 1 des RJWG zu erreichen, wonach jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit hat. Die statistisch nachgewiesenen Erfolge, und insbesondere ^{die} Dauererfolge, der Fürsorgeerziehung berechtigen die Jugendämter auch weiterhin im bisherigen Umfange Fürsorgeerziehung zu beantragen. Die Filmvorführung in einer grösseren Stadt mit zahlreichen Fürsorgeerziehungsfällen bedeutet also nicht nur eine Erschwerung dieser Arbeit für die Jugendämter, sondern auch eine sehr ernste Gefährdung des Fürsorgeerziehungserfolges.

Aus diesen die Arbeit der öffentlichen Fürsorgebehörden und das Allgemeinwohl einschneidend berührenden Gesichtspunkten wird nochmals ersucht zu prüfen, ob nicht die öffentliche Aufführung des Films verboten werden kann.

gez. F. Hank.

Erklärung:

Im Auftrage der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth weisen wir darauf hin, daß die im Film geschilderten Zustände allenfalls auf amerikanische Erziehungsanstalten zutreffen, mit den heutigen Methoden der deutschen Fürsorgeerziehung und mit den heutigen Zuständen in deutschen Erziehungsanstalten aber auch nicht das geringste zu tun haben.

~~Die in dem Film gezeigten Verhältnisse in einer amerikanischen Zwangserziehungsanstalt vor, besonders die Erlebnisse zweier Zöglinge. Zwar will ein einführender Text dahin aufklären, daß es sich um amerikanische Verhältnisse handle, doch ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß vom Publikum ohne Weiteres eine Übertragung der geschilderten Verhältnisse auch auf unsere deutschen Fürsorgeerziehungsanstalten erfolgt.~~

Die "Erziehungsmittel", welche hier vorgeführt werden, sind so haarsträubend, daß es unmöglich ist, sie hier mit Worten zum Ausdruck zu bringen. Wie wir erfahren, ist der Film von der Münchner Zensur zugelassen und in München bereits wiederholt gelaufen.